

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in	Uwe Sperling
	Telefon (0202)	563 6907
	Fax (0202)	563 8134
	E-Mail	uwe.sperling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.12.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1492/05/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2005	Konferenz für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte	Entgegennahme o. B.
13.12.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Entgegennahme o. B.
14.12.2005	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
19.12.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Durchführungsbeschluss - Gründung eines Zweckverbandes Weiterbildung durch die Städte Solingen und Wuppertal		
Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten		

Beschlussvorschlag

Die Konferenz für VHS und FBS, die Ausschüsse und der Rat nehmen das Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten vom 08.12.2005 sowie die Stellungnahme der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zu Drucksache VO 1492/05 wird beiliegend zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Gleichstellungsbeauftragte fasst in ihrer aktuellen Stellungnahme weitgehend die Hinweise aus ihrer Stellungnahme zu Drucksache 1192/05 (Durchführungsbeschluss Bergische Weiterbildung mit Remscheid, Solingen und Wuppertal) und die damalige Stellungnahme der Verwaltung dazu zusammen. Die unstrittigen und die strittigen Punkte werden im Detail benannt, dem ist aus Sicht der Verwaltung nichts hinzu zu fügen.

Ein neuer Aspekt in der aktuellen Stellungnahme ist unter Ziffer 3 – Hinweis zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers – zu finden. Hier wird auf die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zur geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien hingewiesen und gebeten, dies bei der Besetzung der Gremien und der Wahl der Funktionsträger zu berücksichtigen.

Stellungnahme zum Durchführungsbeschluss „Zweckverband Bergische Weiterbildung“ der Städte Solingen und Wuppertal (VO/1492/05)

Vorweg möchte ich nochmals die gute Kooperation im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit herausstellen. Hierdurch ist es gelungen, zahlreiche Fragen, die sich im Laufe des Prozesses ergeben haben, im Vorhinein zu klären.

Die in der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten Remscheid und Wuppertal als Anlage beigefügte „Checkliste“ ist für den o.g. Durchführungsbeschluss nicht noch einmal aktualisiert worden, da sich lediglich Veränderungen in Bezug auf die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, die Analyse der Daten jedoch vom Grundsatz her keine Veränderung ergibt.

1. Unstrittige Punkte

Im ersten Schritt möchten ich die unstrittigen Punkte herausstellen. Hierbei beziehe ich mich auf die Stellungnahme der Verwaltungen (Wuppertal VO/1192/05-A) zum Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten Remscheid und Wuppertal vom 30.9.05 (Wuppertal: VO/1192/05/1) zum Durchführungsbeschluss (Wuppertal: VO/1192/05).

In der Stellungnahme der Verwaltungen wurden zu folgenden Punkten Ausführungen gemacht:

1.1 Personalüberleitungsvertrag

In der Stellungnahme der Verwaltungen wurde der Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten zur Aufnahme des Punktes „Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes“ in den Personalüberleitungsvertrag aufgenommen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

1.2 Satzungsentwurf und Grundsatzbeschluss

Gleichstellungspolitische Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es wurde herausgestellt, dass die Zusammenführung der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen nicht zum Ziel hatte, die weiblichen Leitungskräfte und Beschäftigten zu diskriminieren. Aufgrund dessen wurde der Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten zur „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ aufgegriffen: Die Eröffnung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Zweckverband wurde zugesichert.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

In der Stellungnahme der Verwaltungen wurde dem Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten, bei beabsichtigten Änderungen im Angebot vorab eine Gender-Prüfung durchzuführen und der Verbandsversammlung vorzulegen, zugestimmt.

Gleichstellungspolitische Einschätzung zur Vermeidung der Diskriminierung der Mitarbeiterinnen und Bürgerinnen durch den Zweckverband Bergische Weiterbildung

Ich gehe davon aus, dass die Zustimmung zu den o.g. Vorschlägen der Gleichstellungsbeauftragten zur Vermeidung der Diskriminierung auch für den Durchführungsbeschluss zur Gründung des Zweckverbandes Weiterbildung durch die Städte Solingen und Wuppertal (Wuppertal: VO/1492/05) gelten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass versucht wird, die Diskriminierung der Mitarbeiterinnen und Bürgerinnen durch entsprechenden Maßnahmen zu vermeiden.

2. Strittige Punkte

Gleichzeitig ergeben sich nach abschließender Bewertung der vorliegenden Unterlagen noch einige kritische Punkte, die durch die o.g. Stellungnahme der Verwaltung nicht abschließend geklärt werden konnten. Hierauf weise ich im Rahmen der Mitwirkung nach dem Landesgleichstellungsgesetz bzw. der Gemeindeordnung hin.

2.1 Satzungsentwurf und Grundsatzbeschluss

2.1.1 Leitungskräfte der Familienbildungsstätten und des Zentrums zur beruflichen Frauenförderung

Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vom 30.9.05 zu den Leitungskräften der Familienbildungsstätten Solingen und Wuppertal und dem Zentrum zur beruflichen Frauenförderung Wuppertal

Die im Satzungsentwurf vorgegebenen Aufgaben der fachlich-pädagogischen und kaufmännischen Leitung führen zu einer Aufgabenreduzierung der weiblichen Leitungskräfte der Familienbildungsstätten Solingen und Wuppertal und des Zentrums zur beruflichen Frauenförderung Wuppertal. Ihnen wird die Dienst- und Fachaufsicht im Grunde entzogen. Zudem ist eine Regelung zur Beteiligung in den Leitungsgremien des zukünftigen Zweckverbandes und die Vertretung in Gremien, die bisher ebenfalls zu den Aufgaben der Leitungskräfte gehörte, den Unterlagen nicht zu entnehmen.

In wie weit sich dies auch auf die Budgetverantwortung auswirkt, ist anhand der Vorlagen nicht zu erkennen.

Für die Leiterinnen der Familienbildungsstätten, ehemals Institute bzw. eigenständige Einrichtungen, ergibt sich somit ebenfalls eine Abwertung und Beschneidung ihrer Funktion und Verantwortung. Dies trifft ebenfalls auf die Leitung des Zentrums zur beruflichen Frauenförderung Wuppertal zu.

Vorschlag zur Vermeidung der Diskriminierung der Leitungskräfte der Familienbildungsstätten und des Zentrums zur beruflichen Frauenförderung der Gleichstellungsbeauftragten vom 30.9.05

Im Satzungsentwurf, § 13, Abs. 6, wird die Zusammenarbeit mit den derzeitigen Leitungskräften dahingehend geregelt, dass Einstellungen in Absprache mit den Leitungskräften (FBS, Zentrum zur beruflichen Frauenförderung) und den Zweigstellenleitungen erfolgen. Darüber hinaus kann durch die Delegationsmöglichkeit der Dienst- und Fachaufsicht der Führungsverantwortung der Leitungskräfte Rechnung getragen werden.

Stellungnahme der Verwaltungen

Die Beteiligung der zuständigen Führungskräfte an Personal-Auswahlverfahren innerhalb ihres Aufgabenbereiches war bislang selbstverständliche Praxis in allen drei Städten. Daran

wird sich auch innerhalb des Zweckverbandes nichts ändern. Detailregelungen – wie z.B. die Regularien bei Einstellung für die Bereiche FBS und Zentrum zur beruflichen Frauenförderung – sind nicht der Zweckverbandssatzung zu regeln. Eine Ergänzung im Sinne des Vorschlages der Gleichstellungsbeauftragten ist daher nicht sinnvoll und beabsichtigt.

Fazit: Eine Beteiligung der Leitungskräfte bei Personal-Auswahlverfahren wurde in dem Sinne zugesichert, als sie übliche Praxis in den beteiligten Städten ist. Den Anregungen für die Delegationsmöglichkeit der Dienst- und Fachaufsicht wurde nicht entsprochen.

2.1.2 Fachlich-pädagogische und kaufmännische Leitung

Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vom 30.9.05 zur fachlich-pädagogische und kaufmännischen Leitung des Zweckverbandes

Die geplante Organisationsform einer gleichberechtigten Leitung führt zur Diskriminierung der Leiterin des Stadtbetriebs Weiterbildung Wuppertal, die als fachlich-pädagogische Leitung vorgesehen ist. Mit der Einrichtung der gleichberechtigten kaufmännischen Leitung werden Aufgaben, die vormals zu den Aufgaben der Leitung gehörten – insbesondere Personalverantwortung für alle Beschäftigten –, an die kaufmännische Leitung übertragen. Dies führt zu einer Abwertung und Beschneidung der Leitungsfunktion.

Diese Regelung muss auch organisatorisch kritisch hinterfragt werden, da es in den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid kein Beispiel einer gelungenen „Doppelspitze“ gibt, im Gegenteil sehr negative Erfahrungen vorliegen.

Demgegenüber werden der vorgesehenen kaufmännischen Leitung – zur Zeit Abteilungsleiter im Bereich „Management und Service“ – zahlreiche Aufgaben, die u.a. die Personalverantwortung betreffen, übertragen. Dies wird vermutlich eine Aufwertung der Stelle nach sich ziehen.

Vorschlag zur Vermeidung der Diskriminierung der fachlich-pädagogischen Leitung der Gleichstellungsbeauftragten vom 30.9.05

Im Grundsatzbeschluss wird einseitig die kaufmännische Leitung herausgehoben. Hier sollte die Drucksache um die Funktion der fachlich-pädagogischen Leitung ergänzt werden. Im Satzungsentwurf wird unter § 13, Abs. 2 folgender Satz eingefügt: „Er/sie entscheidet über die Einstellung des Verwaltungspersonals in Absprache mit der kaufmännischen Leitung.“

Im Satzungsentwurf wird unter § 13, Abs. 3 folgender Satz eingefügt: „Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst; die Fach- und Dienstaufsicht über die Verwaltungsmitarbeiter/innen in den Zweigstellen kann übertragen werden.“

Im Satzungsentwurf wird unter § 13, Abs. 6 folgender Satz eingefügt: „Die letztendliche Entscheidung bei Konflikten trifft die pädagogische Leitung.“

Stellungnahme der Verwaltungen

In der Stellungnahme der Verwaltungen wird dargestellt, dass „die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen der kaufmännischen und der fachlich-pädagogischen Leitung (...) in den Grundzügen im derzeitigen Entwurf der Satzung geregelt und (...) aufgrund der Größe des Zweckverbandes angemessen (ist). Aufweichungen dieser Regelungen im Sinne des Vorschlages der Gleichstellungsbeauftragten sind nicht sinnvoll und beabsichtigt. Die Details des Zusammenwirkens der kaufmännischen und der pädagogischen Leitung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Das Letztentscheidungsrecht bei Konflikten soll dabei beim Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin angesiedelt werden.“

Fazit: Dem Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten zur Vermeidung der Diskriminierung der fachlich-pädagogischen Leitung wurde nicht entsprochen.

2.1.3 Zweigstellenleitung

Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vom 30.9.05 zu den örtlichen Leitungen

Zu den Aufgaben der – voraussichtlich männlichen – örtlichen Leitungen kann zu diesem Zeitpunkt noch nichts gesagt werden, da weder im Satzungsentwurf, noch im Durchführungsbeschluss hierzu konkrete Aussagen gemacht werden. Somit ist eine diesbezügliche gleichstellungspolitische Aussage zur Zeit nicht möglich.

Gleichstellungspolitische Einschätzung zur Vermeidung der Diskriminierung der Leitungskräfte der Zweckverbandes Bergische Weiterbildung

Obwohl durch die Zusammenführung der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen der Städte Solingen und Wuppertal nicht das Ziel verfolgt wurde, die weiblichen Leitungskräfte zu diskriminieren, liegt aufgrund der Einführung der „Doppelspitze“ eine Diskriminierung der fachlich-pädagogischen Leitung vor. Ob dies auch für die weiteren weiblichen Leitungskräfte im Zweckverband Bergische Weiterbildung vorliegt, kann zur Zeit nicht beurteilt werden.¹

3. Hinweis zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Wahl der Verbandsvorsteher/in

Zur Besetzung von Gremien führt das Landesgleichstellungsgesetz unter § 12 folgendes aus:

„(1) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und –organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Werden (...) Gremien gebildet (...) sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufungsakt einer Dienststelle entsprechend.

(4) Die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung ist in den Frauenförderbericht aufzunehmen.“

Ich rege an, diesen Vorgaben bei der Besetzung zu folgen.

Roswitha Bocklage
Gleichstellungsbeauftragte Wuppertal

¹ Eine Diskriminierung liegt laut Landesgleichstellungsgesetz und Frauenförderplan auch dann vor, wenn „sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist“